

Ein junger Mensch wurde straffällig - was nun?

Wurde von einem jungen Menschen eine Straftat verübt und die Polizei hat die Ermittlungen aufgenommen, scheint die Lage für ihn und seine Eltern oft ausweglos. Die Beteiligten reagieren sehr unterschiedlich. Manchmal sind sie vor Aufregung wie gelähmt oder sie reagieren kopflos. Es kommt zu erheblichen Spannungen zwischen Eltern und Kind. Das gegenseitige Vertrauen ist sehr belastet. Die sorgenvolle Frage heißt: "Was soll nun werden, ist die Zukunft zerstört?"

Die Jugendgerichtshilfe will hier einige Informationen über ihre Aufgaben geben:

Für welche Altersgruppen gilt das Jugendstrafverfahren?

Es gibt zwei Gruppen: Einmal die Jugendlichen von 14 - 18 Jahren und die Heranwachsenden von 18 - 21 Jahren. Bei jedem jugendlichen Straftäter muss von der Jugendgerichtshilfe geprüft werden, ob der junge Mensch bei der Durchführung der Straftat die erforderliche Verantwortungsreife hatte.

Obwohl die Heranwachsenden in anderen Lebensbereichen als Erwachsene gelten, können sie im Jugendstrafverfahren entweder als Jugendliche oder als Erwachsene behandelt werden. Sie werden als Jugendliche angesehen, wenn hierfür Anhaltspunkte in ihrer bisherigen Entwicklung oder in ihrer Straftat vorliegen. Sind wesentliche Persönlichkeitsentwicklungen bereits abgeschlossen, wird ein junger Volljähriger im Jugendstrafverfahren wie ein Erwachsener behandelt. Die Beurteilung dieser Reife wird von der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren für den Jugendrichter und die Staatsanwaltschaft in dem von ihr zu erstellenden Jugendgerichtshilfebericht abgegeben.

Was macht die Jugendgerichtshilfe?

Der Jugendgerichtshelfer ist weder Staatsanwalt, er klagt nicht an, noch ist er Rechtsanwalt, er verteidigt nicht. Vielmehr versucht er, ein möglichst objektives Bild der bisherigen Entwicklung und der augenblicklichen Lebenssituation des jungen Straftäters in das Verfahren einzubringen. Er erstellt einen Jugendgerichtshilfebericht für das zuständige Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft. Für Probleme, die zur Straftat führten oder die aus der Straftat entstanden, bietet er Beratung und Hilfe an. Unter anderem wird geprüft, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.

Um den gesetzlichen Auftrag im Rahmen des Jugendgerichtsverfahrens erfüllen zu können, ist es notwendig, den beteiligten Jugendlichen oder Heranwachsenden persönlich kennenzulernen. Auch die Beurteilung der jungen Menschen durch ihre Eltern ist sehr wichtig. Nur so kann eine Maßnahme des Jugendrichters auf die jeweilige persönliche Situation ausgerichtet werden. Es ist daher erforderlich, so früh wie möglich nach der Straftat und noch vor der Gerichtsverhandlung Gespräche mit den betroffenen jungen Menschen und dessen Eltern zu führen. Sinn dieser Gespräche ist es, ein Bild von der persönlichen Situation, den sozialen Gegebenheiten, der schulischen oder der beruflichen Entwicklung und dem Freizeitverhalten zu gewinnen. Ebenso spielen die Einstellung zu dem Fehlverhalten und die bereits daraus gezogenen Konsequenzen eine wichtige Rolle bei der Beurteilung. Die Jugendgerichtshilfe muss sich einen Gesamteindruck verschaffen, um in der Gerichtsverhandlung einen Vorschlag zu der zu ergreifenden richterlichen Maßnahme zu machen. Der junge Mensch und seine Eltern werden in die Vorüberlegungen einbezogen.

Nach der Hauptverhandlung hat die Jugendgerichtshilfe die Aufgabe, bei der Erfüllung der richterlichen Maßnahmen (u. a. Ableistung von Sozialstunden, Zahlung einer Geldbuße, Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs, Gespräch führen im Rahmen des Täter-Opferausgleichs) zu helfen, diese zu vermitteln und zu überwachen.

Dies gilt auch für erzieherische Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, die in eingeleiteten Strafverfahren ohne die Durchführung einer Hauptverhandlung, verhängt werden, z. B. bei Ersttätern, die sich einer geringfügigen Straftat schuldig gemacht haben und geständig sind. Diese Strafverfahren werden nach Erfüllung der Maßnahme von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Während des Strafvollzugs bleibt die Jugendgerichtshilfe mit den inhaftierten jungen Leuten in Verbindung und bemüht sich um ihre Wiedereingliederung in den Lebensalltag nach deren Entlassung.

Häufig stellen junge Menschen die Frage:

"Müssen Verurteilungen in Jugendstrafverfahren bei Arbeitgebern oder in Bewerbungsunterlagen angegeben werden?"

Hierzu einige Erklärungen:

Grundsätzlich haben nur Gerichte und Behörden unter bestimmten, gesetzlich geregelten Voraussetzungen das Recht, von einer Vorverurteilung Kenntnis zu erlangen. Dieses Wissen müssen sie für sich behalten.

Ein Verurteilter darf sich als unbestraft bezeichnen und muss den der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt nicht angeben, wenn die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis eingetragen wird. So steht es nachzulesen im § 53 des Bundeszentralregistergesetzes.

Nach § 32 des gleichen Gesetzes werden in ein Führungszeugnis **n i c h t** aufgenommen:

1. Eine Schuldfeststellung nach § 27 Jugendgerichtsgesetz
2. Eine Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Jugendstrafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist.
3. Eine Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist.
4. Nach Erwachsenenstrafrecht eine Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe bzw. Arrest von nicht mehr als 3 Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz (z. B. Verwarnung, Geldbuße, Arreste, richterliche Weisungen - Arbeitsauflagen) sind keine "Vorstrafen".

Sie werden auch nicht ins Strafregister, sondern in ein Erziehungsregister eingetragen.

Diese strafrechtlichen Verurteilungen brauchen gemäß §64 des Bundeszentralregistergesetzes weder einem Arbeitgeber noch sonstigen Stellen angegeben werden.

Auskünfte aus dem Erziehungsregister dürfen nur erhalten:

- Strafgerichte und Staatsanwaltschaften sowie Vollzugsbehörden, um sich ein Bild von dem jungen Menschen zu machen,
- Vormundschaftsgerichte bei Verfahren, die die Personensorge eines Jugendlichen betreffen und
- Jugendämter für Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe.

Wie entsteht der Kontakt zur Jugendgerichtshilfe?

Die Jugendgerichtshilfe wird von der Polizei und dem Staatsanwalt benachrichtigt. Danach setzt sie sich mit den jungen Leuten und den Eltern in Verbindung. Dieser Weg dauert jedoch einige Zeit. Es wäre für alle Beteiligten vorteilhaft, wenn sie sich selbst umgehend an die Jugendgerichtshilfe wenden. So können im persönlichen Gespräch wichtige Fragen beantwortet werden.